

Entscheidung zum Aktenzeichen NetzDG0242021

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand sind zwei auf der Internetplattform [...] veröffentlichte Posts, die ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar sind. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand der Beleidigung gem. § 185 StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 10.06.2021 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG- Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 18.06.2021 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt den Tatbestand des § 185 StGB und ist damit

rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt sind die Äußerungen der Nutzerin P. C., die diese im Rahmen der Beitragsfunktion auf der Internetplattform [...] veröffentlichte.

Folgenden ersten Beitrag verfasste die Nutzerin am 31.05.2021 um 2:10 Uhr:

Dieser Psychiater schreibt fuer die Gerichte Falschgutachten und bereichert sich in fast in Millionenhöhe mit nserem Steuergeld und wird fuer sene unwissenschaftliche Schrottgutachten weder geahndet noch vor Gericht gestellt. Strafanträge hat er genuiegend. Unsere Justiz bildet mit ihm eine kriminelle Vereinigung und es muss von uns Buergern abgestellt werden. Die hessische Forensik ist ein Konzentrationslager (Ausschwitz), indem mein Sohn Genoziden wird. Das hessische Sozialministerium prüfet dort nichts, da sie ein Teil der kriminellen Vereinigung ist. Mein Sohn wurde jetzt schwer verletzt mit Elektroschocks und blutet am ganzen Koerper. Niemand hilft ihn. Die Folterer heißen Frau Dr. [...], Herr [...], Herr [...], Herr [...], Herr [...], Herr [...], Herr [...], Frau [...]. Ich frage mich ob Herr S. seinen Sohn P. weiß wie sein Vater Geld verdient um ihm seinen Tennismeisterschaft in Hessen zu finanzieren? Mit Foltern lieber P.

Um 2:21 Uhr desselben Tages erfolgte anschließend diese Äußerung:

In der Klinik [...] werden Scientologische RITUALE an Menschen verübet .Die Klinikleitung ist selbst gemeingefährlich und gdiehoert dringend untersucht. Die Patientenakte meines Sohnes wird sogar der Betreuung, Anwaelte vorenthalten obwohl das Bundesverfassungsgericht ein neues Grundgesetz zu der Akte festgelegt hatte. Die ist so kriminell und schizophrene, das sie ein uraltes Gesetvor haelt und meint sie waere damit im Recht. Die Akte wird heraus geklagt. Ausschwitz in [...]Kloster muss geschlossen werden und alle Beteiligte nach Nuernberg und nach dem Nuernberger Kodex bestraft werden. Deutschland hat der Welt geschworen nie wieder Ausschwitz Konzentrationslager einzurichten. Die CDU und die SPD inder Regierung wie auch die GRUENEN muessen sich ebenfalls nach dem Nuernberger Kodex verantworten.

Die Beiträge sind für jeden [...] -Nutzer unter folgenden URL abrufbar:

[...]

[...]

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Die Voraussetzungen des § 185 StGB liegen vor. Die Äußerungen der Nutzerin sind damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Die Äußerungen der Nutzerin erfüllen den Tatbestand der Beleidigung gem. § 185 StGB. Eine Beleidigung im Sinne des § 185 StGB begeht derjenige, der einen anderen rechtswidrig in dessen Ehre angreift.

1. Die Entscheidung beruht auf dem Umstand, dass die Nutzerin die von ihr gewählten Formulierungen nicht als öffentliche Kritik an Personal und Leitung der Klinik vorgebracht, sondern

speziell gegen einzelne Mitarbeiter gerichtet hat. Die inkriminierten Posts beziehen sich eindeutig auf einzelne, im Text namentlich erwähnte Ärzte und Mitarbeiter.

Der Inhalt einer Äußerung ist unter Berücksichtigung aller Begleitumstände zu ermitteln, insbesondere des Kommunikationszusammenhangs, d.h. der Gebräuche der Beteiligten sowie der sprachlichen und gesellschaftlichen Ebene, auf der die Äußerung gefallen ist. Maßgebend ist, wie ein unbefangener, verständiger Dritter die Äußerung versteht (MüKoStGB/Regge/Pegel, 3. Aufl. 2017, § 185 Rn. 10).

Als Tätigkeitsort nennt die Verfasserin im zweiten Beitrag ausdrücklich die Klinik [...], indem sie sie als Ausschwitz bezeichnet. Ein solcher Ausschwitzvergleich findet sich auch im ersten Beitrag, in dem die namentliche Nennung der Klinikmitarbeiter erfolgte. Nachdem die Beiträge mit nur wenigen Minuten Zeitabstand gepostet und somit in der Timeline in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander stehen, kann es für einen Leser nicht zweifelhaft sein, dass die im ersten Beitrag erwähnten Personen Mitarbeiter der Klinik [...] sind und sich deren Einstufung als "Auschwitz" somit auch auf deren Tätigkeiten bezieht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. Mai 2006 - 1 BvR 49/00, Rn. 42).

Aufgrund der ausdrücklichen namentlichen Nennung von Mitarbeiterin kommt es für die strafrechtliche Einordnung des Posts somit nicht darauf an, ob sich die Äußerung als „Beleidigung einer juristischen Person“ auf die Klinik [...] als GmbH oder als so genannte „Kollektivbeleidigung“ auf die in der Klinik tätigen Einzelpersonen bezieht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. Mai 2006 - 1 BvR 49/00, Rn. 44).

2. Die im ersten Beitrag benannten Mitarbeiter der Klinik wurden in ihrer Ehre angegriffen. Dies ist der Fall, wenn vorsätzlich einem anderen durch eine Äußerung von Missachtung oder Nichtachtung dessen sittlicher, personaler oder sozialer Geltungswert ganz oder teilweise abgesprochen wird, ihm also unter einem dieser drei Aspekte seine Minderwertigkeit oder Unzulänglichkeit attestiert wurde (MüKoStGB/Regge/Pegel, § 185 Rn. 9).

§ 185 StGB schützt die Betroffenen vor herabsetzenden Werturteilen und unwahren, ehrverletzenden Tatsachenbehauptungen, die ihnen gegenüber geäußert wurden. Im Verhältnis zu Dritten sind lediglich Werturteile erfasst (MüKoStGB/Regge/Pegel, § 185 Rn. 3).

Die Nutzerin hat durch ihre Posts ein Werturteil gegenüber Dritten geäußert.

Werturteile sind durch Elemente der subjektiven Stellungnahme, des Dafürhaltens oder des Meinens geprägt, so dass die Richtigkeit allein Frage der persönlichen Überzeugung bleibt. Tatsachenbehauptungen sind dagegen konkrete Vorgänge, Zustände oder Ereignisse der Gegenwart oder Vergangenheit, die sinnlich wahrnehmbar in Wirklichkeit auftreten und dem Beweis zugänglich sind (MüKoStGB/Regge/Pegel, § 186 Rn. 5f.).

Die Erstellung von Falschgutachten, die Behandlung mit Elektroschocks, das Durchführen scientologischer Rituale sowie das Vorenthalten anwaltlichen Beistands sind aufgrund ihrer Beweisbarkeit als Tatsachenbehauptungen zu werten. Durch den Vergleich der Klinik mit dem Konzentrationslager Auschwitz und die Bezeichnung der Klinikmitarbeiter als Folterer sowie der Klinikleitung als gemeingefährlich bewertet die Nutzerin hingegen die Arbeit des Klinikpersonals. Sie stellen Werturteile dar. Da in Abgrenzungsfällen auf den Schwerpunkt abzustellen ist (Fischer, StGB, 61. A. 2014, § 186 Rn. 3), sind die Beiträge insgesamt als Werturteil zu werten. Denn dieser liegt hier eindeutig in der Anprangerung der Zustände in der Klinik sowie der drastischen Kritik der Arbeit der Mitarbeiter. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Beiträge auf [...] gepostet wurden. Der dort herrschende Umgangston ist bestenfalls umgangssprachlich, meist aber ist die Sprache plakativ, provokativ und aufs Extrem gerichtet. Eine faktenbasierte, sachliche Auseinandersetzung findet sich selten. Letztlich ist auch im Zweifel ein Werturteil anzunehmen, da dadurch die Schutzmechanismen des Grundrechts Art. 5 Abs. 1 GG auf jeden Fall ausgelöst und Beschränkungen rechtfertigungsbedürftig werden (Fischer, StGB, 61. A. 2014, § 186 Rn. 3a).

Die Nutzerin richtete ihre Kritik nicht an das Personal oder die Klinikleitung persönlich, sondern veröffentlichte diese auf ihrem Profil. Dort waren ihre Ansichten für jedermann – jedenfalls für jedes [...] -Mitglied – sichtbar.

Indem die Nutzerin die Klinikmitarbeiter als Folterer und gemeingefährlich sowie deren Arbeits- und Wirkstätte als Konzentrationslager bezeichnete, sprach sie diesen ihren sittlichen und sozialen Geltungswert ab und drückte dadurch ihre Miss- und Nichtachtung aus. Dabei überschritt sie die Grenze zu allgemeinen Unhöflichkeiten und Distanzlosigkeiten.

3. Die Beiträge sind auch nicht gem. § 193 StGB durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigt. Die Meinungsäußerungsfreiheit ist ein berechtigtes Interesse iSd § 193 StGB. Zwar stellen die Beiträge als Werturteil eine Meinungsäußerung dar, die grundsätzlich dem Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG unterfällt. Jedoch sind die verfahrensgegenständlichen Beiträge zur Wahrnehmung des berechtigten Interesses unangemessen und nicht verhältnismäßig.

Die Beiträge waren dazu geeignet, die Meinung der Nutzerin über die Zustände in der Klinik zu verbreiten. Aufgrund der Prangerwirkung von in Netz veröffentlichter Kritik gab es ferner für sie jedenfalls kein gleich effektives Mittel, um ihre Meinung kundzutun. Jedoch waren ihre Beiträge nicht angemessen, da die Meinungsfreiheit der Verfasserin gem. Art. 5 Abs. 1 GG im Rahmen der Interessenabwägung zugunsten des kollidierenden Rechtsguts der Ehre Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG Ehre zurücktritt.

Es liegt zwar kein Fall einer Schmähkritik vor, da eine Auseinandersetzung in der Sache – den Zuständen in der Klinik sowie die Behandlung ihres vermeintlichen Sohnes – erfolgte; wenn die

Kritik auch mittels drastischer Formulierungen und extrem überspitzt und polemisch erfolgt. Nichtsdestotrotz überwiegt vorliegend das Persönlichkeitsrecht der Klinikmitarbeiter. Die Meinungsfreiheit der Verfasserin kann die Ehrverletzung nicht rechtfertigen. Der Nutzerin bleibt es unbenommen, die Zustände in der Klinik [...] zu kritisieren. Jedoch ist ihre Kritik mit augenscheinlich unwahren, jedenfalls mit nicht erwiesenen wahren Tatsachenbehauptungen vermengt und demnach weniger schützenswert. Letztlich stellt aber der Vergleich mit dem Konzentrationslager Auschwitz für die dort angestellten Mitarbeiter eine Ehrkränkung von erheblichem Gewicht dar, da sie mit der konkreten Wortwahl persönlich in die Nähe des nationalsozialistischen Unrechtsregimes gerückt werden. Die namentlich genannten Mitarbeiter werden in persona in Zusammenhang mit dem größtem Verbrechen der Menschheit gebracht, wodurch ihr sittlicher und sozialer Geltungsanspruch massiv infrage gestellt wird (vgl OLG Köln, Urteil vom 10.12.2019 - 1 RVs 180/19; BVerfG, Beschluss vom 24. Mai 2006 - 1 BvR 49/00).